

gründet, eine willkürliche, offenbar unmögliche wäre, kann, wie die Begründung der angefochtenen Entscheidung zeigt gewiß nicht gesagt werden, es liegt also nicht etwa ein Fall vor, wo unter dem bloßen Scheine der Anwendung gesetzlicher Gerichtsstandsregeln sich eine willkürliche behördliche Verfügung betreffend den Gerichtsstand verbirgt und somit das verfassungsmäßige Prinzip umgangen wäre. Ob im Uebrigen das kantonale Gericht das kantonale Gesetz an sich richtig oder unrichtig ausgelegt habe, entzieht sich nach bekanntem Grundsatz der Kognition des Bundesgerichtes.

5. Dagegen ist das Bundesgericht allerdings kompetent zu prüfen, ob nicht durch diejenige Auffassung des Gerichtsstandes der Begehung, welche das kantonale Gericht im vorliegenden Falle bethätigt hat, mag nun dieselbe dem kantonalen Gesetze entsprechen oder nicht, bundesrechtliche Grundsätze verletzt werden. In Frage kommen kann hier nur, ob nicht ein Eingriff in die Souverainität des Wohnortskantons des Rekurrenten vorliege, beziehungsweise ob nicht diejenigen Grundsätze verletzt seien, welche das Bundesrecht zu Lösung interkantonaler Jurisdiktionskonflikte über die Grenzen der Strafgewalt der Kantone aufgestellt hat (vergleiche hierüber Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen Güttinger, Amtliche Sammlung XIV, S. 168 u. ff.) Dies ist zu verneinen. Der Rekurrent ist beschuldigt, ein verfälschtes Genußmittel nach dem Territorium des Kantons Bern zum dortigen Verkaufe geliefert, d. h. dorthin versandt zu haben. Nun hat aber das Bundesgericht bereits in einer Reihe ähnlicher Fälle anerkannt, daß hier das strafbare Handeln auf das Gebiet des Bestimmungsstaates sich erstreckt, respektive die strafbare Handlung sich dort vollende und daß also bundesrechtlich der Thäter dort verfolgt werden könne (siehe unter anderm Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen Kern, Amtliche Sammlung XIII, S. 377; in Sachen Bell und Rigg Erw. 4 ibidem VIII, S. 420 u. ff.) Hievon ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten. Wo civilrechtlich der Erfüllungsort sich befindet, ist gleichgültig; das strafbare Handeln des Verkäufers verfälschter Waare erstreckt sich auch dann auf das Gebiet des Bestimmungsstaates, wenn der vertragliche Erfüllungsort sich nicht in letztem befindet.

sondern die Waare durch den Verkäufer vom Erfüllungsorte weg dorthin, als an den Ort der thatsächlichen Ablieferung ist versandt worden; auch in diesem Falle wird die Lieferung zum Verkauf am Bestimmungsort durch eine vom Verkäufer in Bewegung gesetzte Kraft bewirkt. Danach ist denn die Beschwerde, da nach dem Bemerkten offenbar auch von einer Verletzung des Art. 58 B.-V. nicht die Rede sein kann, als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## 2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

68. Urtheil vom 5. September 1890  
in Sachen Taverney.

A. Dr. med. Henri Taverney in Jongny, Kantons Waadt, besitzt in St. Moritz (Engadin) zwei Grundstücke, von denen das eine mit einer Hypothek von 8000 Fr. zu Gunsten des Charles Aubert in Rom belastet ist. Im September 1889 stellte letzterer beim Kantamte St. Moritz ein Schatzungsgefuch für seine auf 9314 Fr. 25 Cts. angewachsene Forderung. Da dem Kantamte der Aufenthaltort des Schuldners unbekannt war, so erließ es eine Ediktalcitation, was zur Folge hatte, daß andere Gläubiger des Belangten gegen die Auspändung protestirten und dieser beim Kreisgerichte Oberengadin zum Konkurse verzeigt wurde. Das Kreisgericht Oberengadin sprach auch wirklich den Konkurs in Anwendung des § 152 Ziffer 4 des graubündnerischen Privatrechtes aus und es wurde das Konkurserkennniß in Nr. 46 des Amtsblattes vom 15. November 1889 publizirt. Gegen dieses Erkennniß rekurrierte Dr. Taverney an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden, indem er vorbrachte er habe sein Domicil nicht im Kanton Graubünden sondern in Jongny, Kantons Waadt, und es sei daher das Kreisgericht Oberengadin zu Aus-

fällung des Konkurserkennnisses über ihn verfassungs- und gesetzmäßig nicht kompetent. Unter keinen Umständen habe, wie dies wirklich geschehen sei, der Konkurs über ihn verhängt werden dürfen, ohne daß ihm vorher eine Frist zum Ausweise über seine Zahlungsfähigkeit anberaunt worden sei. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden entschied über diesen Rekurs am 18. Februar 1890 dahin, daß er das rekurrirte Konkurserkennniß des Kreisgerichtes Oberengadin „mit Rücksicht auf das bei der Konkursöffnung eingehaltene Verfahren“ kassirte. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Die Kompetenz des Kreisgerichtes Oberengadin als Konkursgericht könne nicht bestritten werden, denn in St. Moritz habe die gantamtliche Betreibung soweit stattgefunden, bis sie auf Protest anderer Gläubiger abgebrochen und der Betriebene zum Konkurs verzeigt worden sei. In solchen Fällen sei aber gemäß § 154 Ziffer 2 des bündnerischen Privatrechtes zur Konkursöffnung dasjenige Gericht kompetent, in dessen Kreis der Schuldner mit Schatzung betrieben worden sei. Art. 59 B.-V. sei nicht anwendbar, da derselbe auf pfandversicherte Forderungen sich nicht beziehe. Pfandversicherte Forderungen seien, nach der bundesrechtlichen Praxis, am Orte der gelegenen Sache zu realisiren; führe das zu Betreibung pfandversicherter Forderungen eingeleitete Verfahren zum Konkurse, so sei auch dieser am Orte der gelegenen Sache auszutragen. Dagegen sei in casu bei Eröffnung des Konkurses unrichtig verfahren worden, da dem Schuldner zuerst eine Frist zum Ausweise über seine Zahlungsfähigkeit hätte anberaunt werden sollen, was nicht geschehen sei. Diese Entscheidung wurde am 28. Februar 1890 dem Vertreter des Dr. Taverney, dem Advokaten Bielt in Rhätzens, per Post zugesandt. Nach Empfang derselben beschloß das Kreisgericht Oberengadin am 4. Juni 1890, dem Dr. Taverney eine Frist von drei Wochen anzusetzen, um sich über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Da der Aufenthalt des Gemeinschuldners unbekannt und von seinem graubündnerischen Rechtsvertreter nicht zu erfahren sei, so wurde ihm dieser Gerichtsbeschluß durch Ediktalpublikation in Nr. 23 des graubündnerischen Amtsblattes vom 6. Juni 1890 zur Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, seine treibenden und protestirenden Gläu-

biger bis zum 25. Juni zufrieden zu stellen, widrigenfalls das gegen ihn eingeleitete Konkursverfahren durchgeführt werde. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist erkannte das Kreisgericht Oberengadin am 30. Juni 1890 über den Dr. Taverney den Konkurs, was in Nr. 29 des Amtsblattes vom 18. Juli 1890 veröffentlicht wurde.

B. Gegen diesen Entscheid beschwert sich Dr. Taverney mit Eingabe vom 22./30. Juli 1890 beim Bundesgerichte mit der Begründung: Der Konkurs über ihn könne nur an seinem Wohnorte, im Kanton Waadt, verhängt werden; das im Kanton Graubünden gegen ihn ausgefallte Konkurserkennniß entziehe ihn, den verfassungsmäßigen Gewährleistungen zuwider, seinem natürlichen Richter, gebe der graubündnerischen Souverainetät eine übermäßige Ausdehnung und involvire eine wahre Rechtsverweigerung. Das Konkurskonordat, welchem sowohl der Kanton Graubünden als der Kanton Waadt beigetreten seien, gewährleiste die Einheit des Konkurses am Wohnorte des Schuldners; die Konkursöffnung im Kanton Graubünden verstoße gegen dieses Konordat. Es sei daher das angefochtene Konkurserkennniß aufzuheben.

C. Das Kreisgericht Oberengadin bemerkt in seiner Vernehmung auf diese Beschwerde: Die Kompetenz des Kreisgerichtes Oberengadin sei durch den Entscheid des Kleinen Rathes vom 19. Februar 1890 anerkannt worden. Indem der Rekurrent gegen diesen Entscheid den Rekurs an das Bundesgericht innert nützliche Frist nicht ergriffen, habe er die Kompetenz des Kreisgerichtes Oberengadin thatsächlich anerkannt und da dessen Konkurserkennniß vom 4. Juni auf den angerufenen Entscheid sich stütze, so sei der Rekurrent mit seinem Rekurse abeventuell neuerdings an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden zu verweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Kompetenz des Kreisgerichtes Oberengadin zu Fällung des angefochtenen Konkurserkennnisses bereits durch den Entscheid des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden vom 18. Februar 1890 ist anerkannt worden, so könnte sich fragen, ob die Beschwerde nicht verspätet sei. Denn es wird wohl ange-

nommen werden dürfen, daß der kleinrätliche Entscheid dem Vertreter des Rekurrenten am Tage nach seiner Postabgabe am 1. März 1890, zugegangen sei, so daß von diesem Tage an die sechzigstägige Rekursfrist gegen die Entscheidung des Kleinen Rathes zu laufen begonnen hätte. Allein es mag diese Frage der Rekursverspätung dahingestellt bleiben. Denn die Beschwerde ist jedenfalls sachlich unbegründet.

2. Wie sich nämlich aus der, ohne weiters der Entscheidung zu Grunde zu legenden, Sachdarstellung des kleinrätlichen Entscheides vom 18. Februar 1890 ergibt, ist das angefochtene Verfahren gegen den Rekurrenten für eine grundversicherte Forderung eingeleitet worden. Nun ist aber von der bundesgerichtlichen Praxis stets festgehalten worden, daß auf die Verfolgung grundversicherter Forderungen Art. 59 Abs. 1 B.-V. keine Anwendung finde, grundversicherte Forderungen vielmehr im Gerichtsstande der gelegenen Sache realisiert werden können. Die Art und Weise der Realisierung richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons der gelegenen Sache; sie kann, sofern eben letztere dies vorschreibt, auch durch Eröffnung des Konkurses über das belastete Grundstück geschehen; eine Verletzung der eidgenössischen, das Konkursrecht betreffenden Konkordate liegt hierin nicht, da diese, wie in der bundesrechtlichen Praxis feststeht, der Einleitung eines Separatkonkurses über Liegenschaften nicht entgegenstehen, vielmehr die Einheit des Konkurses am Wohnorte des Schuldners nur für das bewegliche Vermögen vorschreiben. Der am Orte der gelegenen Sache durchgeführte Liegenschaftskonkurs ist dann allerdings in seinen Wirkungen auf die Grundstücke beschränkt und äußert keine Wirkungen für das übrige Vermögen und die Person des Schuldners; in dieser Beschränkung aber ist er bundesrechtlich durchaus statthaft. Fraglich könnte in casu nur sein, ob in dem im Kanton Graubünden eingeleiteten Liegenschaftskonkurse nur die Hypothekarforderungen liquidirt werden können, ein allfälliger Vorerlös über diese hinaus dagegen dem Gemeinschuldner auszuhandigen sei, oder ob in dem Liegenschaftskonkurse auch laufende Gläubiger des Rekurrenten ihre Forderungen geltend machen und Befriedigung aus dem Vorerlöse verlangen können. Diese Frage

ist indeß gegenwärtig nicht zu entscheiden, da sie durch die Beschwerde nicht gestellt ist und es durchaus nicht feststeht, daß überhaupt ein Vorerlös über Deckung der Hypothekarforderungen hinaus sich ergeben werde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.